



# **Europa-Union Deutschland Kreisverband Herzogtum Lauenburg e. V.**

## **S a t z u n g vom 30. September 2019**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 – Rechtsform und Sitz**

1. Der Kreisverband Herzogtum Lauenburg der Europa-Union ist ein eingetragener Verein mit dem Namen: Europa-Union Deutschland Kreisverband Herzogtum Lauenburg e. V.
2. Sitz des Vereins ist in Büchen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 – Programm und Ziel**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage mit einem von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten, mit allen Rechten ausgestatteten Parlament.
2. Der Verein bekennt sich zum 'Hertensteiner Programm' (Anhang) vom 21.09.1946 sowie zum 'Düsseldorfer Programm' (Anhang) vom 28.10.2012.
3. Die Europa-Union Deutschland arbeitet im Rahmen der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative, rechtstaatliche und parlamentarisch-demokratische Vereinigung der europäischen Völker erstreben.
4. Die Europa-Union Deutschland Kreisverband Herzogtum Lauenburg e. V., bekennt sich zur EUROPA-UNION Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin sowie zur Europa-Union Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V. mit Sitz in Kiel.

### **§ 3 – Weg und Methode**

Der Kreisverband Herzogtum Lauenburg e. V. der Europa-Union ist eine überparteiliche und überkonfessionelle, politische Organisation. Er ist keine Partei.

Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist er bestrebt, die öffentliche Meinung, die Parteien, die Parlamente und Regierungen für eine parlamentarisch-demokratische Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.

### **§ 4 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Der Kreisverband

### **§ 5 – Gliederung**

1. Der Kreisverband Herzogtum Lauenburg ist eine Untergliederung der Europa Union Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
2. Der Kreisverband erstreckt seinen Wirkungskreis auf den Gebietsbereich des Kreises Herzogtum Lauenburg.
3. Die Bildung von Ortsverbänden kann angestrebt werden.

### **§ 6 – Satzung und Organe**

1. Dem Kreisverband gehören die Einzelmitglieder als ordentliche Mitglieder an. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen der Europa-Union Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. mit Sitz in Kiel und des Kreisverbandes Herzogtum Lauenburg an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Mitglieder der Europa-Union Herzogtum Lauenburg sind gleichzeitig Mitglieder der Europa-Union Deutschland e.V
2. Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

### III. Mitgliedschaft

#### **§ 7 – Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Bei dem Kreisverband kann die ordentliche Mitgliedschaft erworben werden von:
  - a) Natürlichen Personen,
  - b) Personenvereinigungen sowie juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Kreisverband erworben.
3. Gegen die Aufnahme kann der Landesvorstand in begründeten Einzelfällen mit einfacher Mehrheit ein Veto einlegen. Ist der Antragsteller unter 35 Jahre, ist ein Einvernehmen mit dem Landesvorstand der JEF SH herzustellen.

#### **§ 8 – Außerordentliche Mitgliedschaft**

Über die außerordentliche Mitgliedschaft und deren Funktion entscheidet der Landesverband.

#### **§ 9 – Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt zum Jahresende bedarf der Schriftform und ist spätestens bis zum 15. November gegenüber dem Orts- oder Kreisverband zu erklären.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Ortsverbandes, des Landesverbandes, die Hauptsatzung des Bundesverbandes oder gegen die Ziele der europäischen Bewegung gröblich verstößt.
4. Ein Ausschluss kann außerdem vorgenommen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens der Europa-Union befürchten lässt.
5. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag von mehr als einem Jahr in Rückstand ist.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Ist die auszuschließende Person unter 35 Jahren, ist ein Einvernehmen mit dem Landesvorstand der JEF SH herzustellen.
7. Der Ausschließungsbeschluss ist betroffenen Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen. Die Entscheidung hat - unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels - Wirksamkeit mit der Zustellung. Der/ Die Betroffene kann gegen die Entscheidung den Schiedsausschuss anrufen.

## IV. Organe des Kreisverbandes

### **§ 10 – Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung treten die Mitglieder des Kreisverbandes zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
3. Eine Mitgliederversammlung muss in jedem Kalenderjahr stattfinden (Ordentliche Versammlung). Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der die Mitglieder des Kreisverbandes schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einladen muss. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Versandes maßgebend.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Sie beschließt über die allgemeinen Richtlinien der Arbeit des Kreisverbandes,
  - b. sie wählt und entlastet den Vorstand,
  - c. sie wählt die beiden Kassenprüfer für die Überprüfung der Geschäftsführung des Kreisverbandes,
  - d. sie wählt die Delegierten zur Landesversammlung,
  - e. sie wählt die zusätzlichen Delegierten zum Landesausschuss,
  - f. sie entscheidet über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
  - g. sie beschließt die Mitgliedsbeiträge,
  - h. sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes zur Entlastung sowie den Revisionsbericht der Kassenprüfer\_innen entgegen.

### **§ 11 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. der/dem Kreisvorsitzenden,
  - b. der/dem Stellvertreter\_in,
  - c. der/dem Schatzmeister\_in,
  - d. weiteren Personen als stimmberechtigte Beisitzer\_innen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied (a - d) aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Kreisvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter\_in und der/die Schatzmeister\_in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Er vertritt den Kreisverband nach außen,
  - b. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch,
  - c. Er nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben.

## **§ 12 – Protokoll**

Über jede Sitzung der Kreismitgliederversammlung und des Kreisvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird bei den Sitzungen bestimmt. Diese Protokolle sind vom jeweiligen Protokollführer, der aus der Versammlung jeweils gewählt wird, zu unterzeichnen.

## **§ 13 – Wahlen**

1. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann offen abgestimmt werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat, mindestens jedoch die einfache Mehrheit der sich an der Beschlussfassung beteiligenden Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt auch dieser Wahlakt nicht zu einer wirksamen Wahl, so entscheidet das Los unter denjenigen, die in gleicher Anzahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
3. Amtsträger führen ihr Amt bis zu ihrer Wiederwahl oder bis zur Wahl eines neuen Amtsträgers aus.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
5. Stimmübertragung ist unzulässig.

## **§ 14 – Amts dauer**

1. Alle Organe des Kreisverbandes werden auf zwei Jahre gewählt.
2. Neuwahlen müssen spätestens 6 Monate nach Ablauf der ordentlichen Wahlzeit erfolgen. Bis zur Neuwahl bleiben die zuletzt gewählten Organe im Amt.

## **§ 15 – Überprüfung der Geschäftsführung**

1. Die Überprüfung der Geschäftsführung des Kreisverbandes ist einmal jährlich durch zwei von der Kreisversammlung gewählte Kassenprüfer durchzuführen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Kreisversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung der Organe.

## V. Schlussbestimmungen

### **§ 16 – Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit der einberufenen Versammlung gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Divergenzen mit den Satzungen des Landes- und Bundesverbandes ist die Satzung des Ortsverbandes unverzüglich anzupassen.

### **§ 17 – Verbandsauflösung**

1. Die Auflösung der Europa-Union Deutschland Kreisverband Herzogtum Lauenburg e. V. kann nur durch einen Beschluss der Kreisversammlung mit Zweidrittelmehrheit der einberufenen Versammlung erfolgen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Europa-Union Deutschland Kreisverband Herzogtum Lauenburg e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt etwa verbleibendes Aktivvermögen an den Landesverband Schleswig-Holstein e. V. der Europa-Union, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister, im Innenverhältnis nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. September 2019 in Kraft.

Schwarzenbek, den 13.01.2020